VERHANDLUNGSSCHRIFT

Marktgemeinde Wullersdorf
Verwaltungsbezirk Hollabrunn

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Termin	**Mittwoch, 21. Oktober 2026**
Ort	**Gemeindeamt Wullersdorf, gr. Sitzungssaal 1. Stock**
Beginn	**19:30 Uhr**
Ende	**20:15 Uhr**

Teilnehmer/innen

Gemeinderatsklub ÖVP	GR **BRAUNEIS** Matthias gfGR **ERNST** Kurt Bgm. **HOGL** Richard GR **KOPP** Johannes Vbgm. **MAURER** Annemarie GR **ROHRINGER** Johannes GR **SAMSINGER** Robert GR **TRITTENWEIN** Sandra gfGR **VIETZE** Stefan GR **WEBER** Thomas GR **ZÖCH** Josef
Gemeinderatsklub SPÖ	GR **SKLENAR** Gerhard GR **SMODE** René GR **WEISI** Harald
Gemeinderatsklub FPÖ	GR **BISCHOF** Werner GR **MÖHRING** Michael GR **TRATTNIG** Peter gfGR **ZAHLBRECHT** Adolf

Entschuldigt

Gemeinderatsklub ÖVP	GR **THÜRR** Petra, GR **PIGLMAIER** Benjamin
Gemeinderatsklub SPÖ	gfGR **SCHAUER** Karl
Gemeinderatsklub FPÖ	

Nicht entschuldigt

Protokollführerin

SCHINNERL Nicole, Amtsleitung

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1 Begrüßung und Beschlussfähigkeit ... 3

2 Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 23.09.2026 ... 3

3 Bericht der Ausschüsse ... 3

4 1. NTVA 2026 ... 3

5 Verordnungen ... 5

a Marktordnung Schmankerlmarkt 2027/2028 ... 5
b Aufhebungsverordnung - Winterdienstverordnung ... 9
c Verordnung über das Verbot des Ausbringens von Asche auf Gehwegen und Gehsteigen ... 9

6 Grundstücksangelegenheiten ... 10

a Teilungsplan AZ: 43962 KG Wullersdorf ... 10
b Bilek Leopold – Kündigung der Pachtflächen Parz. 198/2 und 198/5 KG Oberstinkenbrunn durch die Marktgemeinde Wullersdorf ... 11

7 EVN ... 11

a EVN Lichtservice Information – Behebung eines Kabelschadens in KG Oberstinkenbrunn ... 11
b EVN – Errichtung neuer Stromkasten in Siedlung KG Wullersdorf ... 11

8 Beitritt in den Verein „Kulturlandschaft Schmidatal“ ... 12

8a Straßenbau – Verschließen von Künetten nach Glasfaserausbau mit Speed Connect ... 12

Nicht öffentlicher Teil

14 Personalangelegenheiten ...

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE:

1 Begrüßung und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung des Gemeinderats.

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF. stellen wir den Antrag, folgenden Gegenstand nachträglich in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufzunehmen:

Ergänzung

Straßenbau – Verschließen von Künetten nach Glasfaserausbau mit Speed Connect

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die erforderlichen Straßenbaumaßnahmen zur fachgerechten Schließung der fertiggestellten Abschnitte, nach dem Glasfaserbau in der Marktgemeinde Wullersdorf.

Es liegt ein Angebot der Firma Held&Francke in der Höhe von € 23.941,26 inkl. 20% MwSt. vor.

Der Gemeinderat möge den erforderlichen Straßenbaumaßnahmen zur fachgerechten Schließung der fertiggestellten Abschnitte, nach dem Glasfaserbau in der Marktgemeinde Wullersdorf, in der Höhe von € 23.941,26 inkl. 20% MwSt. zustimmen.

Die Klubsprecher

Gerhard Sklenar Stefan Vietze Adolf Zahlbrecht

Dieser Dringlichkeitsantrag wird unter Punkt 8a zur Abstimmung gebracht.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

2 Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 23.09.2026

3 Bericht der Ausschüsse

Protokoll des Prüfungsausschusses vom 28.09.2026 wurde verlesen

Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Verkehr vom 06.10.2026 wurde zur Kenntnis gebracht

4 1. NTVA 2026

Mit dem 1. Nachtragsvoranschlag 2026 wird die finanzielle Entwicklung der Marktgemeinde Wullersdorf an die aktuellen Rahmenbedingungen und die im laufenden Haushaltsjahr eingetretenen Veränderungen angepasst.

Die Zahlen zeigen dabei deutlich, dass die Gemeinde weiterhin vor finanziell anspruchsvollen Rahmenbedingungen steht. Das im Voranschlag 2026 noch deutlich positive Nettoergebnis verschlechtert sich durch die erforderlichen Anpassungen von ursprünglich **+300.500 Euro auf -74.100 Euro**. Unter Berücksichtigung der Haushaltsrücklagen ergibt sich ein Nettoergebnis von **+52.500 Euro**. Gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag bedeutet dies eine Verschlechterung um rund **204.900 Euro**.

Besonders deutlich zeigt sich die angespannte Entwicklung beim **Haushaltspotenzial**, das als wesentliche Kennzahl für die laufende Leistungsfähigkeit der Gemeinde gilt. Dieses sinkt im 1. Nachtragsvoranschlag auf **-150.300 Euro**. Damit wird sichtbar, dass die laufenden Mittelaufbringungen derzeit nicht mehr ausreichen, um die laufenden Mittelverwendungen in der bisherigen Größenordnung abzudecken. Gleichzeitig zeigt die Entwicklung der vergangenen Jahre, dass sich das Haushaltspotenzial bereits seit 2024 deutlich verschlechtert hat.

Auf der Einnahmenseite sind insbesondere geringere Einnahmen aus eigenen Abgaben sowie bei den Gebühren zu berücksichtigen. Die operativen Erträge reduzieren sich insgesamt um rund **313.100 Euro** gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag. Positiv wirken zusätzliche Transfererträge von rund **61.100 Euro**, diese können die rückläufigen eigenen Einnahmen jedoch nicht vollständig ausgleichen. Die Abgabenertragsanteile bleiben mit **2,588 Mio. Euro** auf dem vorgesehenen Niveau und stellen weiterhin eine der wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinde dar.

Auf der Ausgabenseite zeigt sich insbesondere bei den **Personalkosten** eine Steigerung um rund **44.000 Euro**. Auch der Sachaufwand steigt, während sich der Transferaufwand geringfügig reduziert. Zusätzlich erhöhen sich die Aufwendungen für den Finanzbereich um rund **28.800 Euro**. Insgesamt steigen die veranschlagten Aufwendungen um rund **61.500 Euro** gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag.

Trotz dieser Entwicklung bleibt die Gemeinde investitionsfähig. Für 2026 sind weiterhin zahlreiche wichtige Vorhaben vorgesehen. Dazu zählen unter anderem Investitionen im Bereich der **Gemeindegebäude**, für deren Sanierung im Jahr 2026 rund **72.800 Euro** vorgesehen sind, sowie Investitionen in den Bereich Güterwege und die weitere Bauplatzbeschaffung. Gleichzeitig wird ein erheblicher Teil dieser Vorhaben durch eigene Mittel, Grundstücksverkäufe sowie Bedarfszuweisungen und sonstige Förderungen finanziert.

Auch im Finanzierungshaushalt zeigt sich, dass die Gemeinde weiterhin einen positiven Beitrag aus der laufenden Gebarung erwirtschaftet. Der Geldfluss aus der operativen Gebarung beträgt nach dem Nachtrag **971.300 Euro**. Gleichzeitig sind erhebliche Mittel für Investitionen und insbesondere für die Tilgung bestehender Finanzschulden erforderlich. Für 2026 sind keine neuen Darlehensaufnahmen vorgesehen. Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit verbessert sich gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag, weil die vorgesehenen Tilgungen um rund **136.200 Euro** geringer ausfallen.

Der **Schuldenstand** wird zum Jahresende 2026 mit rund **8,239 Mio. Euro** ausgewiesen. Gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag ergibt sich damit eine Erhöhung. Laut Vorbericht ist dies insbesondere darauf zurückzuführen, dass ein Teil eines ursprünglich zur Rückzahlung vorgesehenen Darlehens nun nicht zurückbezahlt wird. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass im Jahr 2026 keine neuen Finanzschulden aufgenommen werden sollen.

Insgesamt macht der 1. Nachtragsvoranschlag deutlich, dass die Marktgemeinde Wullersdorf weiterhin über eine solide finanzielle Handlungsfähigkeit verfügt und wichtige Investitionen umsetzen kann, gleichzeitig aber die **laufende finanzielle Entwicklung zunehmend unter Druck gerät**. Vor allem die negative Entwicklung des Haushaltspotenzials, die steigenden Personal- und Finanzaufwendungen sowie der weiterhin hohe Schuldenstand zeigen, dass künftig verstärkt auf eine nachhaltige Balance zwischen laufenden Einnahmen und Ausgaben geachtet werden muss.

Aus politischer Sicht bedeutet dies, dass neben der Sicherstellung der notwendigen kommunalen Leistungen insbesondere **Prioritätensetzungen bei neuen Ausgaben, eine laufende Überprüfung der bestehenden Strukturen und Leistungen sowie eine möglichst konsequente Nutzung von Förderungen und zusätzlichen Einnahmemöglichkeiten** an Bedeutung gewinnen. Gleichzeitig gilt es, notwendige Investitionen in die Infrastruktur der Gemeinde weiterhin zu ermöglichen und dabei die finanzielle Belastbarkeit der Gemeinde im Blick zu behalten.

Der 1. Nachtragsvoranschlag ist daher nicht nur eine Anpassung einzelner Budgetansätze, sondern zeigt auch die finanziellen Herausforderungen, mit denen die Marktgemeinde

Wullersdorf in den kommenden Jahren umgehen muss. Die Entwicklung des Haushaltspotenzials und der laufenden Gebarung wird daher künftig besonders genau zu beobachten sein.

Der Gemeinderat möge dem 1. Nachtragsvoranschlag 2026 zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

5 Verordnungen

a Marktordnung Schmankerlmarkt 2027/2028

Dem Gemeindevorstand liegt die Marktordnung für den Schmankerlmarkt für die Jahre 2027 und 2028 vor.

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Wullersdorf vom 21.10.2026, mit der eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung 2027/28).

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung ist auf den Schmankerlmarkt, veranstaltet durch den „Verein zur Förderung von regionaler Einkaufskultur" anzuwenden, der am Hauptplatz stattfindet.

§ 2

Marktplatz

Als Marktplatz wird die Fläche am Hauptplatz in Wullersdorf bestimmt. Der Standort kann bei Notwendigkeit durch die Marktbehörde verändert werden.

§ 3

Märkte, Markttermine, Marktzeiten

Der Wochenmarkt findet jeweils am Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

a) Marktname: Regionaler Schmankerlmarkt

Markttage: 13. März 2027 / 10. April 2027 / 08. Mai 2027 / 12. Juni 2027 / 10. Juli 2027 / 14. August 2027 / 11. September 2027 / 09. Oktober 2027 / 13. November 2027 / 11. Dezember 2027

11. März 2028 / 08. April 2028 / 13. Mai 2028 / 10. Juni 2028 / 08. Juli 2028 / 12. August 2028 / 09. September 2028 / 14. Oktober 2028 / 11. November 2028 / 09. Dezember 2028

Standaufbau: von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr

Standabbau: von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Marktzeiten: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes muss zwei Stunden nach Marktende beendet sein.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

Zum Verkauf zugelassen:

- **Hauptgegenstände:** Lebensmittel aller Art, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.
- **Nebengegenstände:** Alle für den freien Verkehr nach den gewerblichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen.

§ 5

Marktansuchen

Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes haben beim **„Verein zur Förderung von regionaler Einkaufskultur“** unter der Angabe von Namen, Anschrift, gewünschte Größe des Standplatzes sowie die zum Verkauf gelangenden Waren zu erfolgen.

§ 6

Einschränkungen der Marktgegenstände

1) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
2) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde, soweit sich eine Bewilligungspflicht nicht ohnehin bereits aus einer anderen Rechtsmaterie (z.B. Veranstaltungsrecht) ergibt.

§ 7

Marktparteien und Marktbetrieb

Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen, die einen Marktstandplatz (und eine Markteinrichtung) zugewiesen bekommen haben.

§ 8
Gewerbe-/Steuernachweis

1) Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiter haben stets den Gewerbeschein im Original/das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. im GISA gemäß § 340 Abs. 1 (§ 288 Abs. 3 GewO 1994) sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung beim Finanzamt mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.
2) Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.

§ 9

Vergabe von Marktstandplätzen und Markteinrichtungen

1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, ausschließlich durch zivilrechtlichen Vertrag und wird durch (mündliche) Zuweisung durch den Verein zur Förderung Regionaler Produzenten – Organisator Ingrid Kraus getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes.
2) Den Ausstellern werden die Standplätze, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Ist ein Aussteller, dem ein bestimmter Standplatz laut Vereinbarung zugewiesen wurde an den jeweiligen Markttagen um 08:00 Uhr noch nicht anwesend, so kann der betreffende Standplatz an diesem Tag einem Dritten überlassen werden. Ohne Zuweisung darf kein Marktplatz bezogen werden.
3) Die Zuweisung kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen geknüpft (z.B.: hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware) oder auch abgelehnt (z.B.: Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung) werden.
4) Marktstände und Verkaufswagen haben dem allgemeinen Marktbild unter Bedachtnahme der örtlichen Gegebenheiten zu entsprechen.
5) Die Überlassung von Marktständen an Dritte ist untersagt.
6) Die Inanspruchnahme der Stellplätze durch die Aussteller darf weder die Tätigkeit anderer Marktbesucher, noch den ungehinderten Durchgang der Kunden beeinträchtigen.
7) Die Aussteller haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort in deutlicher und sichtbarer Weise zu kennzeichnen. Sie haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen.

§ 10

Ordnung auf dem Markt

1) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird.
2) Die Marktparteien haben die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen.
3) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die Marktparteien jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

§ 11

Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes

1) Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

§ 12

Marktbehörde und Marktaufsicht

1) Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane - Verein zur Förderung Regionaler Produzenten – Organisator Ingrid Kraus aus.

2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere, den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung zu überprüfen sowie Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien oder Marktbesuchern zum Gegenstand haben.

3) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und sind verpflichtet, alle Auskünfte zu geben, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.

4) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

§ 13

Betrauung eines Dritten

1) Mit der Durchführung einzelner Märkte kann auf Antrag ein Dritter betraut werden. Die Betrauung erfolgt mittels privatrechtlichen Akts und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.

2) Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien der §§ 292 ff GewO sowie die einschlägigen Bestimmungen dieser Marktordnung sinngemäß.

§ 14

Marktgebühren

1) Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist die hierfür festgesetzte Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützung fällig und ist sofort zu entrichten.

2) Werden zugewiesene Standplätze überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen bzw. auch bei Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

3) Die Höhe der Marktstandgebühr wird mittels gesonderter Verordnung des Gemeinderates festgesetzt. Diese wird am Marktplatz sichtbar angeschlagen.

§ 15

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht – soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden ist – eine Verwaltungsübertretung im Sinn des § 368 GewO 1994 und wird mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro bestraft.

§ 16

Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist in Kraft. Sie wird auch auf dem Marktplatz durch Anschlag kundgemacht.

2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.

Der Gemeinderat möge die oben genannte Verordnung für den Schmankerlmarkt für die Jahre 2027 und 2028 beschließen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

b Aufhebungsverordnung - Winterdienstverordnung

AUFHEBUNGSVERORDNUNG

Die Verordnung des Gemeinderats vom 27.04.2026, mit der gemäß § 33 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung, LGBl 1000-0 idF LGBl Nr 10/2026 iVm Art. 118 Abs 6 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 14/2019, unbeschadet der Bestimmungen des § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 in der geltenden Fassung, betreffend die Verwendung von Auftaumitteln und abstumpfenden Streumitteln gegen Eis- und Schneeglätte (**Winterdienst-Verordnung**) und die Verpflichtung der Anrainer auf Flächen mit öffentlichem Verkehr mit Ausnahme von Bundes- und Landesstraßen verordnet wurde, wird mit dieser Verordnung

aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit 22.10.2026 in Kraft.

Der Gemeinderat möge die Verordnung des Gemeinderats vom 27.04.2026 mit der die Verwendung von Auftaumitteln und abstumpfenden Streumitteln gegen Eis- und Schneeglätte (Winterdienst-Verordnung) und die Verpflichtung der Anrainer auf Flächen mit öffentlichem Verkehr mit Ausnahme von Bundes- und Landesstraßen verordnet wurde, aufheben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

c Verordnung über das Verbot des Ausbringens von Asche auf Gehwegen und Gehsteigen

VERORDNUNG

über das Verbot des Ausbringens von Asche auf Gehwegen und Gehsteigen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wullersdorf hat in seiner Sitzung am 21.10.2026 aufgrund des Art. 118 Abs. 6 B-VG sowie des § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Z 15 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, in der jeweils geltenden Fassung, folgende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wullersdorf für alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege.

§ 2
Verbot des Ausbringens von Asche

(1) Das Ausbringen, Aufbringen oder Verteilen von Asche auf den in § 1 genannten öffentlichen Gehsteigen und Gehwegen ist verboten.

(2) Das Verbot umfasst insbesondere das Aufbringen von Asche aus Feuerungsanlagen, Heizungen, Öfen, Kaminen und sonstigen Verbrennungsanlagen, unabhängig davon, ob die Asche einzeln, vermischt mit anderen Stoffen oder als Streumaterial ausgebracht wird.
(3) Vom Verbot umfasst ist auch das Ausbringen von Asche mit dem Zweck, eine Verbesserung der Begehbarkeit bei Schnee, Eis oder sonstigen Witterungsverhältnissen zu erreichen.

§ 3
Begründung und Zweck der Verordnung

Das Ausbringen von Asche auf öffentlichen Gehsteigen und Gehwegen stellt im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wullersdorf einen örtlich relevanten Missstand dar. Insbesondere bei Niederschlag, Feuchtigkeit oder Tauwetter vermischt sich die ausgebrachte Asche mit Wasser und bildet eine schlammige bzw. rutschige Masse. Dadurch wird die sichere und ordnungsgemäße Benützung der Gehwege beeinträchtigt. Nach dem Austrocknen verbleiben auf den Gehwegen unebene, verhärtete und teilweise lose Ascherückstände. Diese können zu Stolperstellen führen und dadurch die Verkehrssicherheit für Fußgänger beeinträchtigen. Die Verordnung dient daher der Abwehr bzw. Beseitigung eines das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstandes sowie der Sicherstellung der gefahrlosen Benützbarkeit der öffentlichen Gehwege.

§ 4

Verpflichtung zur Entfernung

Wer entgegen § 2 Asche auf einer öffentlichen Gehfläche ausgebracht hat, ist verpflichtet, diese unverzüglich vollständig zu entfernen und die betroffene Gehfläche wieder in einen ordnungsgemäßen und gefahrlos benützbaren Zustand zu versetzen.

§ 5
Verwaltungsübertretung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs.2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Diese Verordnung ist gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 durch den Bürgermeister binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen.

Der Gemeinderat möge der Verordnung über das Verbot des Ausbringens von Asche auf Gehwegen und Gehsteigen zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

6 Grundstücksangelegenheiten

a Teilungsplan AZ: 43962 KG Wullersdorf

Dem Gemeindevorstand liegt der Teilungsplan der ARGE Vermessung, 2020 Hollabrunn GZ: 43962 für die KG Wullersdorf vor.

Der Gemeinderat möge dem Teilungsplan der ARGE Vermessung, 2020 Hollabrunn mit der GZ: 43962 für die KG Wullersdorf mit dem Planausfertigungsdatum 30.09.2026 zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

b Bilek Leopold – Kündigung der Pachtflächen Parz. 198/2 und 198/5 KG Oberstinkenbrunn durch die Marktgemeinde Wullersdorf

Bei den von der Marktgemeinde verpachteten Grundstücksflächen Parz. 198/2 und 198/5 KG Oberstinkenbrunn wurde festgestellt, dass diese nicht entsprechend den vereinbarten bzw. erforderlichen Pflegemaßnahmen bewirtschaftet und in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Insbesondere kommt es zu einer unzureichenden Entfernung von Bewuchs, Ablagerungen und sonstigen für eine ordnungsgemäße Grundstückspflege nachteiligen Zuständen.

Die mangelnde Pflege der betreffenden Flächen beeinträchtigt nicht nur das Ortsbild, sondern kann auch die Ansiedlung und Vermehrung von Schadnagern begünstigen. Im Zusammenhang mit der derzeit im Ortsgebiet festgestellten Rattenproblematik ist daher eine ordnungsgemäße Pflege der gemeindeeigenen Grundstücksflächen von besonderer Bedeutung.

Der Gemeinderat möge der Kündigung der Pachtverträge der Parz. 198/2 und 198/5 KG Oberstinkenbrunn mit Herrn Leopold Bilek, 2024 Mailberg per sofort und der Entfernung der Missstände auf den Grundstücken durch die Mitarbeiter des Bauhofs, zu Lasten des Pächters, zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

7 EVN

a EVN Lichtservice Information – Behebung eines Kabelschadens in KG Oberstinkenbrunn

Der Bürgermeister informiert über notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen der EVN und der Behebung eines Kabelschadens in der KG Oberstinkenbrunn.

Dies wird im Zuge des Lichtservicevertrages ohne Zuzahlung der Gemeinde vorgenommen.

Der Gemeinderat möge den notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen der EVN und der Behebung eines Kabelschadens in der KG Oberstinkenbrunn in der Höhe von € 7.837,27 inkl 20% MwSt., ohne Zuzahlung der Gemeinde, zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

b EVN – Errichtung neuer Stromkasten in Siedlung KG Wullersdorf

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen der EVN Netz Niederösterreich GmbH auf Verlegung neuer Leitungen und Errichtung eines Stromkastens im Bereich der Parz. 1172/15 und 1172/16 KG Wullersdorf inkl. einer Straßenquerung vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen der EVN Netz Niederösterreich GmbH auf Verlegung neuer Leitungen und Errichtung eines Stromkastens im Bereich der Parz. 1172/15 und 1172/16 KG Wullersdorf inkl. einer Straßenquerung in geschlossener Bauweise (Durchschießen) der Strassenparzelle 1172/2 KG Wullersdorf, der fachgerechten Einmessung durch einen Geometer und der anschließenden Übernahme in den Leitungskataster unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller für sämtliche Schäden an bereits verlegten Einbauten (Wasser, Kanal, etc.) vollumfänglich aufkommt zustimmen. Da der Gehweg aufgrund des neu zu errichtenden Stromkastens deutlich verschmälert wird, muss das Hochboard im Areal um den Stromkasten auf Kosten der EVN abgeschrägt werden, um ein barrierefreies Passieren gewährleisten zu können.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

8 Beitritt in den Verein „Kulturlandschaft Schmidatal“

Der Bürgermeister informiert den Gemeindevorstand über die beabsichtigte Mitgliedschaft der Marktgemeinde Wullersdorf im Verein „Landschaftspflege Schmidatal“.

Der Gemeinderat möge dem Beitritt und somit der Mitgliedschaft der Marktgemeinde Wullersdorf im Verein „Landschaftspflege Schmidatal“, unter der Voraussetzung, dass man die Mitgliedschaft jährlich kündigen kann, zustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8a Straßenbau – Verschließen von Künetten nach Glasfaserausbau mit Speed Connect

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die erforderlichen Straßenbaumaßnahmen zur fachgerechten Schließung der fertiggestellten Abschnitte, nach dem Glasfaserbau in der Marktgemeinde Wullersdorf.

Es liegt ein Angebot der Firma Held&Francke in der Höhe von € 23.941,26 inkl. 20% MwSt. vor.

Der Gemeinderat möge den erforderlichen Straßenbaumaßnahmen zur fachgerechten Schließung der fertiggestellten Abschnitte, nach dem Glasfaserbau in der Marktgemeinde Wullersdorf, in der Höhe von € 23.941,26 inkl. 20% MwSt. zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Hälfte der anfallenden Kosten wird von Fiberplus übernommen, sodass sich der Kostenanteil der Marktgemeinde Wullersdorf auf voraussichtlich € 11.970,63 inkl. 20 % MwSt. beläuft.

g.g.g.

Schriftführer | Bürgermeister

Protokollfertiger (ÖVP) | Protokollfertiger (SPÖ)

Protokollfertiger (FPÖ)